

(2) Betriebe der Industrie und des Handwerks einschließlich Dienstleistungsbetriebe und Institutionen des Handels sind verpflichtet, zur Lösung der unter Abs. 1 genannten Aufgaben den Forderungen des BAMW unverzüglich nachzukommen.

(3) Die Mitarbeiter des DAMW sind berechtigt, Proben und Prüfmuster von Erzeugnissen aus der Produktion, beim Weiterverarbeiten (auf Kosten des Herstellers des Erzeugnisses) oder aus dem Handel zu entnehmen. Nach Aufforderung müssen die im Abs. 2 genannten Betriebe und Institutionen Proben und Prüfmuster unentgeltlich am Ort der Prüfung zur Verfügung stellen. Die Art der Probe und den Ort der Entnahme bestimmt das DAMW.

(4) Andere Organe und Institutionen, die die unter Abs. 1 Buchst. a genannten Aufgaben ausüben, bedürfen hierfür der Zustimmung der Staatlichen Plankommission.

§ 2

Verzeichnis der an melde- und prüf pflichtigen Erzeugnisse

(1) Der Präsident des DAMW bestimmt durch Anordnung im Einvernehmen mit den zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission bzw. den fachlich zuständigen staatlichen Organen die Erzeugnisse, die

- a) von ihren Herstellern bei den zuständigen Prüfdienststellen des DAMW anzumelden sind;
- b) von ihren Herstellern bei den zuständigen Prüfdienststellen des DAMW anzumelden und regelmäßig zur Prüfung bereitzustellen sind und die, soweit sie den Qualitätsanforderungen entsprechen, mit einem Gütezeichen des DAMW versehen werden.

(2) Alle Erzeugnisse, die auf ausländischen Ausstellungen und Messen ausgestellt werden sollen, sind beim DAMW anzumelden und rechtzeitig zur Prüfung vorzubereiten...

§ 3

Garantieleistungen

(1) Die Hersteller sind verpflichtet, bei der Anmeldung von Erzeugnissen, für die ein Gütezeichen erteilt werden soll, schriftlich Vorschläge über Garantieleistungen zu unterbreiten, soweit es der Eigenart der Erzeugnisse und den Interessen der Abnehmer entspricht. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so ist dies vom Hersteller zu begründen. Das DAMW kann im Streitfall die Vorlage eines Vorschlages verlangen.

(2) Das DAMW ist berechtigt, unabhängig von dem Vorschlag des Herstellers Garantieleistungen festzulegen.

(3) Zur Beurteilung der Erzeugnisse bei Einstufung in die Güteklasse sind der Vorschlag des Herstellers bzw. die Entscheidung des DAMW über Garantieleistungen «wie andere Leistungen im Kundendienst zu berücksichtigen.

§ 4

Produktionsunterbrechung

f) Die Produktion der Betriebe muß den gesetzlichen Qualitätsfestlegungen, den verbindlichen Standards und den Prüf- und Gütevorschriften entsprechen. Das DAMW ist berechtigt, Qualitätsforderungen zu stellen, die sich aus dem Vergleich mit gleichwertigen Erzeugnissen des Weltmarktes und aus den Wünschen der Verbraucher ergeben.

(2) Entspricht die Güte der Erzeugnisse nicht den Bestimmungen und Anforderungen des Abs. 1, so darf erst nach Beseitigung der Mängel weiterproduziert werden. Von der Produktionsunterbrechung sind durch die Betriebe die übergeordneten staatlichen Organe zu informieren.

(3) Bei Vorliegen dringender volkswirtschaftlicher Belange kann der Präsident des DAMW für Erzeugnisse, die den im Abs. 1 genannten Bestimmungen noch nicht entsprechen, die Fortführung der Produktion befristet genehmigen. In den Fällen, in denen Staatliche Standards nicht eingehalten werden, entscheidet das DAMW im Einvernehmen mit dem Amt für Standardisierung.

(4) Die Preise für Erzeugnisse, die entgegen den Absätzen 1 und 2 und gemäß Abs. 3 hergestellt werden und die unterhalb der Mindestgütegrenze liegen, sind entsprechend ihrer Wertminderung von den zuständigen Preisbildungsorganen herabzusetzen. Die Preisbildungsorgane stützen sich dabei auf die Vorschläge des DAMW.

(5) Die im Abs. 4 genannten Erzeugnisse dürfen nur dann in den Handel gelangen, wenn sie den verbindlichen Sicherheitsvorschriften entsprechen.

§ 5

Prüfberechtigung

(1) Als Auszeichnung für Qualitätsarbeit ermächtigt der Präsident des DAMW volkseigene Betriebe und andere Institutionen, die auf Grund guter Technologie und Organisation kontinuierlich Erzeugnisse von hoher Qualität hersteilen, die Material- und Warenprüfung für ihre eigene Produktion selbst vorzunehmen und Vorschläge für die Klassifizierung ihrer Erzeugnisse dem DAMW zu unterbreiten. Das übergeordnete staatliche Organ ist durch das DAMW von dieser Ermächtigung zu informieren.

(2) Diese Betriebe unterstehen hinsichtlich der Material- und Warenprüfung dem Weisungsrecht des DAMW. Die Berechtigung kann vom DAMW zurückgezogen werden.

§ 6

Gutachterausschüsse

(1) Das DAMW bildet für die verschiedenen Material- und Warenarten Gutachterausschüsse, die sich vorzugsweise aus qualifizierten Mitarbeitern der volkseigenen Industrie, der staatlichen und wissenschaftlichen Institutionen, des Handels und Vertretern gesellschaftlicher Organisationen zusammensetzen sollen.